

ben. Ich glaube, daß die ganzen preßgesetzlichen Bestimmungen immer und ewig nur theoretisch genannt werden können. Aber bedenklich ist es doch, den Grundsatz der Censurfreiheit für über 20 Bogen starke Schriften nicht gesetzlich ausgesprochen zu sehen. Und was ist die Folge? Der Nachbarstaat wird auf unsern Buchhandel, auf den Buchdruck nachtheilig concurriren, indem bei ihm die Censurfreiheit der Schriften über 20 Bogen zulässig ist. Aus dieser Rücksicht werde ich hier und in der Folge, wo ich keine wesentlichen Abänderungen sehe, mich genöthigt sehen, der Aufrechthaltung des Gesetzes mich anzuschließen.

Abg. v. Thielau: Nur mit zwei Worten wollte ich mir erlauben, zu bemerken, daß ich die Ansicht theile, welche der Vicepräsident soeben ausgesprochen hat, und daß ich den Gesetzentwurf für vorzüglicher halte, als die Fassung der Deputation.

Abg. Sachße: Ich halte den Gesetzentwurf nach dem Beschlusse der ersten Kammer darum für vorzüglicher, weil die von der Deputation vorgeschlagene §. 1d nur polizeiliche Aufsicht hinstellt, so daß im Verordnungswege dasselbe, was das Gesetz will, ausgeführt werden darf, daß nämlich ebenso bald von Seiten der Regierung die Einreichung eines Exemplars verlangt werden kann, um nach Befinden, wenn die Schrift wegen unsittlichen Inhalts und wegen politischer Verhältnisse in Beschlag zu nehmen wäre, dieses in Zeiten zu veranstalten. Die Behörde muß Kenntniß haben von dem Erscheinen einer Schrift. Dies will die Gesetzworlage, und die klare Bestimmung eines Gesetzes ist stets administrativem Ermessen, um nicht zu sagen polizeilicher Willkür, vorzuziehen; und da die 24 Stunden weggefallen sind, so sehe ich nicht ab, warum wir nicht beistimmen wollen.

Abg. D. Plagmann: Ueber die Bedeutung des Wortes „sofort“ bin ich nicht in Zweifel gewesen. Da nun die 24stündige Frist wegfallen soll, und das Erscheinen des Gesetzes sehr wünschenswerth ist, so stimme ich für den Gesetzentwurf.

Präsident D. Haase: Die Debatte hierüber ist nun geschlossen, und der Herr Referent hat noch zum Schluß zu sprechen.

Referent Abg. Todt: Ich muß jedem einzelnen Kammermitgliede, also auch Mitgliedern der Deputation überlassen, wie sie stimmen wollen. Ich meinerseits habe mich aber noch nicht überzeugt, daß es gut sei, den Gesetzentwurf anzunehmen. Wenn wirklich so verfahren werden soll, wie die Erklärungen an die Hand geben, dann glaube ich, ist es wenigstens nöthig, daß darüber noch eine Erläuterung in das Gesetz kommt; denn auf die gegenwärtigen Verhandlungen wird schwerlich zurückgegangen werden, wenn die Polizei in die Lage kommt, über die Beanstandung der Ausgabe zu resolviren. Will also die Kammer, daß die Censur in Bezug auf Schriften, wie sie in §. 1 genannt sind, wirklich aufgehoben werde, will die Kammer nicht, daß die §. 2 und 3 wieder eingeführt werde, was §. 1 aufhebt, so muß, wie schon der Abg. Brochhaus angedeutet hat, ein besonderer Zusatz irgend welcher Art in das Gesetz aufgenommen werden. Entschidet aber die Kammer schon jetzt, daß die §§. in der jetzt vorliegenden Fassung angenommen werden sollen, dann ist ein solcher Zusatz nicht mehr möglich, dann findet eine Vereinigung

schon statt. Wenn ich also auch von allen andern Gründen absehe, wiewohl ich meine vorhin ausgesprochene Ueberzeugung durchaus nicht aufgeben kann, so kann ich doch nicht wünschen, daß man in der jetzigen Fassung dem Gesetzentwurf und der ersten Kammer beitrete, sondern muß wünschen, daß man wenigstens das Vereinigungsverfahren abwarte, weil dann vielleicht auf diesem Wege ein Zusatz in das Gesetz gebracht werden kann. Ich meinerseits bin jedoch noch immer dafür, daß die §§. selbst ganz abgelehnt werden. Ich wiederhole noch einmal: entweder es ist die Absicht, daß durch Einreichung einer Schrift bei der Polizei eine Censur geübt werden soll, oder es ist die Absicht nicht. Ist das Letztere der Fall, dann bedarf es der §§. nicht, dann genügt die allgemeine Aufsicht. Daß dessenungeachtet die Beschlagnahme erfolgen kann, wird Niemand bezweifeln, denn es kann eine gedruckte und dem Buchhandel übergebene Schrift sich doch nicht so verheimlichen, daß sie gar nicht sollte bekannt werden. Möglich, daß einige Exemplare vertrieben worden sind, ehe die Beschlagnahme erfolgt, aber dergleichen ist auch jetzt vorgekommen, und ich habe nicht gehört, daß dadurch so große Gefahren für den Staat herbeigeführt worden wären. Hat aber diese Bestimmung den Zweck, eine Censur über die eingereichte Schrift auszuüben, dann wird durch die §§. 2—4 aufgehoben, was in §. 1 bestimmt ist. In dieser Beziehung könnte ich daher auch nicht mit dem Herrn Vicepräsidenten mich einverstanden erklären. Er sagte, es gäbe noch andere zwecklose Bestimmungen im Codex Augusteus, also könnte auch hier eine solche stehen. Ich will nicht ableugnen, daß es solche zwecklose Bestimmungen gibt. Fügt er aber hinzu, es thue das Nichts, wenn sie nur nicht schädlich wären, so kann ich dies Letztere eben nicht zugeben. Die vorliegende Bestimmung ist aber nicht ohne Nachtheil, wenn sie nicht zwecklos ist. Ich muß also trotz alle dem, was gegen die Ansicht der Deputation bemerkt worden ist, dabei stehen bleiben, daß mindestens jetzt an dem Deputationsgutachten festzuhalten sei, wenn man sich vielleicht auch später noch zu einer Abänderung entschließen sollte.

Präsident D. Haase: Meine Herren, es liegt gegenwärtig die Alternative vor, entweder die §§. 2, 3 und 4 anzunehmen und zwar mit den Veränderungen, die die erste Kammer dabei beschlossen hat, oder bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben, d. i. die §§. 2, 3 und 4 abzulehnen und an deren Stelle die von uns früher beschlossenen Zusatz-§§. 1d, 1e, 1f beizubehalten. Ich frage also: Will die Kammer die §§. 1d, e, f aufrecht erhalten und dagegen die Beschlüsse der ersten Kammer zu §§. 2, 3 und 4 des Entwurfs ablehnen? — Diese Frage wird mit 43 gegen 20 Stimmen verneint.

Präsident D. Haase: Sonach sind die §§. 2, 3 und 4 in der von der ersten Kammer besprochenen Fassung angenommen.

Referent Abg. Todt: §. 5a lautete im Entwurfe so:

Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.